

Sportreglement (SportR)

vom

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Sportgesetz vom 16. Juni 2010;
auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Ausführungsmodalitäten des Sportgesetzes (SportG) fest.

Art. 2 Achtung der Fairness und der Sicherheit im Sport

a) Präventionsprogramme und -massnahmen

¹ Der Staat arbeitet im Bereich von Sicherheit und Prävention mit Bund, Gemeinden und Sportorganisationen zusammen, vorrangig im Rahmen von nationalen Programmen.

² Er kann selber Präventionsmassnahmen ergreifen.

b) Weisungen und Empfehlungen

¹ Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) kann für den Schulsport Weisungen zur Einhaltung von Fairness und Sicherheit im Sport erlassen.

² Zum gleichen Zweck kann sie Empfehlungen für den Freizeitsport und den Leistungssport verabschieden.

³ Vorgängig hört sie die kantonale Sportkommission (die Kommission) an.

c) Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen

¹ Alle Empfänger von Unterstützungsleistungen müssen sich verpflichten, die sie betreffenden Weisungen und/oder Empfehlungen einzuhalten.

² Im Falle einer Nichteinhaltung können Antragstellende von jeder weiteren Unterstützung vom Staat oder von den Gemeinden ausgeschlossen werden.

³ In schweren Fällen können bereits bezahlte Beiträge zurückgefordert werden.

2. KAPITEL

Förderung sportlicher Aktivitäten

Art. 5 Obligatorischer Schulsport a) Aufsicht

Die Direktion sorgt durch das Sportamt (das Amt) für die Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Förderung von Sport und Bewegung in den öffentlichen Schulen.

Art. 6 b) Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden

Das Amt unterstützt die örtlichen Schulbehörden bei der Umsetzung des obligatorischen Schulsports, insbesondere durch:

- a) Beratung und Information;
- b) Leistungen zur Entwicklung und Verbesserung der Qualität des Unterrichtsfachs;
- c) Koordination und/oder Organisation von Schulsporttagen.

Art. 7 Freiwilliger Schulsport a) Zweck und Organisation

¹ Der freiwillige Schulsport versteht sich als Ergänzung zum regulären Sportunterricht.

² Der in den obligatorischen Schulen durch die Gemeinden und an den Schulen der Sekundarstufe 2 durch den Staat organisierte freiwillige Schulsport wird ausserhalb der obligatorischen Unterrichtsstunden in Form von Sportfachkursen, Veranstaltungen oder Wettkämpfen durchgeführt.

³ Er steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

Art. 8 b) Unterstützung des freiwilligen Schulsports

Der Staat und die Gemeinden unterstützen den freiwilligen Schulsport mit koordinatorischen und logistischen Leistungen, insbesondere mit der kostenlosen Bereitstellung ihrer Sportanlagen und -einrichtungen.

Art. 9 c) Beiträge an die Entschädigungen für Kursleitende

¹ Der Staat und die Gemeinden können einen Beitrag an die Entschädigungen für Kursleiterinnen und Kursleiter gewähren, die den an öffentlichen Schulen und Sonderschuleinrichtungen organisierten freiwilligen Schulsport durchführen.

² Für die Primarschule übernimmt der Staat auf Grundlage von kantonalen Einheitstarifen 35% der Entschädigungen, für die Orientierungsschule 70%; der Restbetrag wird von den Gemeinden getragen. Bei den Schulen der Sekundarstufe 2 trägt der Staat die gesamten Kosten der Entschädigungen.

³ Die Direktion legt die Bedingungen für die Gewährung von Beiträgen an die Entschädigungen für Kursleiterinnen und Kursleiter fest, insbesondere die Anforderungen bezüglich Häufigkeit und Dauer der Aktivität, Infrastruktur und Sicherheit sowie Ausbildung der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports.

Art. 10 Freizeitsport

a) Unterstützung des Freizeitsports

¹ Der Freizeitsport dient der Anregung und Förderung jeglicher Art von Bewegung, die zum Wohlbefinden und zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung aller Alterstufen beiträgt.

² Der Staat unterstützt die Sportorganisationen mit Beratung und Information bei der Durchführung ihrer nicht gewinnorientierten Aktivitäten zugunsten der gesamten Bevölkerung.

Art. 11 b) Bereitstellung von Sportanlagen

¹ Der Staat und die Gemeinden stellen ihre Sportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten sowie an Wochenenden und während den Schulferien den im Freizeitsport tätigen Organisationen zur Verfügung, sofern dies mit den schulischen Interessen vereinbar ist.

² Für nicht gewinnorientierte Sportaktivitäten zugunsten von Jugendlichen unter 20 Jahren erheben sie lediglich eine Gebühr für die Hauswartkosten.

³ Die Direktion legt zusammen mit der für die Gebäude und das Mobiliar des Staates zuständigen Direktion die Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen des Staates fest und bestimmt die Höhe der Gebühren für die Personal- und die Nutzungskosten.

Art. 12 Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung»

a) Zweck und Organisation

¹ Der Staat schafft ein Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung», das jungen Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern erlauben soll, ihre schulische Ausbildung besser mit der Ausübung eines Spitzensports zu verbinden.

² Die Direktion legt das Zulassungsverfahren, die Massnahmen und die Organisation des Förderprogramms fest.

³ Die schulischen Massnahmen des Förderprogramms werden in der Schulgesetzgebung geregelt.

Art. 13 b) Zulassungsvoraussetzungen

¹ Grundsätzlich ist das Förderprogramm den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe vorbehalten, die einen von der Direktion anerkannten Sport ausüben.

² Zum Förderprogramm zugelassen werden können junge Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, sofern sie ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Mitgliedschaft in einem freiburgischen Verein oder Klub und Lizenz bei einem nationalen Verband;
- b) Zugehörigkeit zu einem regionalen oder nationalen Kader und/oder zu einer Mannschaft der nationalen Elite;
- c) Erreichung des erforderlichen sportlichen Leistungsniveaus nach den vom Amt festgelegten Kriterien;
- d) Ausübung des Sports während mindestens 10 Stunden pro Woche;
- e) Nachweis genügender Schulresultate;
- f) Nachweis einer medizinischen Betreuung.

Art. 14 c) Gesuch

¹ Das Gesuch ist an das Amt zu richten.

² Dieses prüft, ob alle Voraussetzungen gemäss Artikel 13 erfüllt sind und teilt seine Stellungnahme der zuständigen Schuldirektion mit.

Art. 15 d) Entscheid

¹ Die Schuldirektion entscheidet über die Zulassung einer Schülerin oder eines Schülers zum Förderprogramm.

² Sie kann mit der zugelassenen Schülerin oder dem zugelassenen Schüler eine Vereinbarung abschliessen, in der die vorgesehenen Massnahmen, die besonderen Pflichten bezüglich Schulbesuch und Ausübung des Sports sowie die möglichen Folgen einer Nichteinhaltung festgelegt werden.

³ Der Entscheid über die Zulassung zum Programm ist nur für ein Schuljahr gültig. Er kann gegebenenfalls verlängert werden, wenn alle Voraussetzungen gemäss Artikel 13 erfüllt sind und die Verpflichtungen der Vereinbarung vollumfänglich eingehalten wurden.

Art. 16 Übernahme von Schulkosten in einem anderen Kanton

a) Voraussetzungen

¹ Befindet sich der Ausübungsort eines Spitzensports in einem anderen Kanton, da im Kanton Freiburg keine von der Direktion anerkannten Ausbildungsstrukturen vorhanden sind, so kann der Staat an die Schulkosten

einer jungen Nachwuchssportlerin oder eines jungen Nachwuchssportlers Beiträge leisten.

² Einen Beitrag gemäss Absatz 1 erhalten können junge Nachwuchssportlerinnen und junge Nachwuchssportler, die ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Mitgliedschaft in einem freiburgischen Verein oder Klub und Lizenz bei einem nationalen Verband;
- b) Zugehörigkeit zu einem regionalen oder nationalen Kader und/oder zu einer Mannschaft der nationalen Elite;
- c) Erreichung des erforderlichen sportlichen Leistungsniveaus nach den vom Amt festgelegten Kriterien;
- d) Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen des Wohnsitzkantons und des Aufnahmekantons für die entsprechende Schulstufe;
- e) gesetzlicher Wohnsitz im Kanton Freiburg seit zwei Jahren;
- f) die finanziellen Möglichkeiten der gesuchstellenden Person, ihrer Eltern, ihres Ehegatten oder ihrer Ehegattin, ihres eingetragenen Partners oder ihrer eingetragenen Partnerin oder anderer gesetzlich für ihren Unterhalt verpflichteter Personen reichen nachweislich nicht aus, um die Schulkosten in einem anderen Kanton zu decken.

³ Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen der regionalen und interkantonalen Schulvereinbarungen über den Schulbesuch ausserhalb des Wohnsitzkantons.

Art. 17 b) Gesuch

¹ Das Gesuch ist an das Amt zu richten.

² Dieses prüft, ob alle Voraussetzungen gemäss Artikel 16 erfüllt sind und teilt der Direktion seine Stellungnahme mit.

Art. 18 c) Entscheid

¹ Die Direktion entscheidet über den Grundsatz der Beitragsleistung und die Höhe des Beitrags an die Schulkosten in einem anderen Kanton.

² Der Beitrag darf die in den regionalen und interkantonalen Schulvereinbarungen für den Schulbesuch ausserhalb des Wohnkantons festgelegten Kantonsbeiträge für die entsprechende Schulstufe oder den entsprechenden Ausbildungsgang nicht überschreiten.

³ Der Entscheid über die Beitragsleistung an die Schulkosten ist nur für ein Schuljahr gültig. Er kann gegebenenfalls verlängert werden, wenn alle Voraussetzungen gemäss Artikel 16 erfüllt sind.

Art. 19 Sportinfrastrukturen
a) Schulsportbauten

Die Subventionierung von Sportanlagen in den Schulen wird durch die Sondergesetzgebung geregelt.

Art. 20 b) Beiträge an Sportbauten

¹ Der Staat kann subsidiär Beiträge an die Baukosten einer bedeutenden Sportanlage leisten, die dem Freizeitsport oder dem Leistungssport dient. Hierfür gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich um eine Anlage von kantonaler, kantonsübergreifender oder nationaler Bedeutung.
- b) Sie erfüllt ein anerkanntes Bedürfnis und entspricht den Prioritäten des kantonalen Sportkonzepts.
- c) Sie wird nicht ausschliesslich oder hauptsächlich kommerziell und/oder touristisch genutzt.
- d) Der Zugang zur Sportanlage ist für die Bevölkerung sichergestellt.

² Die Direktion legt das Verfahren und die Modalitäten der Beitragsgewährung fest. Für Beiträge über 50 000 Franken ist der Staatsrat zuständig.

Art. 21 c) Inventar der Sportanlagen

¹ Das Amt erstellt ein öffentlich zugängliches Inventar und führt dieses laufend nach. Darin sind alle Sportanlagen des Kantons verzeichnet, die der gesamten oder einem Teil der Bevölkerung offenstehen und nicht ausschliesslich oder hauptsächlich einem kommerziellen und/oder touristischen Zweck dienen.

² Die Gemeinden tragen mit Angaben über ihre Sportanlagen zur Erstellung und laufenden Aktualisierung des Inventars bei.

Art. 22 Sportveranstaltungen
a) Logistische Unterstützung

¹ Der Staat kann Sportveranstaltungen kantonsübergreifender, nationaler oder internationaler Bedeutung unterstützen, die von Sportorganisationen initiiert werden und nicht ausschliesslich oder hauptsächlich kommerzielle und/oder touristische Zwecke verfolgen.

² Seine Unterstützung beschränkt sich auf logistische Leistungen, insbesondere auf die Bereitstellung von Infrastruktur, Ausrüstung oder Personal.

Art. 23 b) Finanzielle Beiträge

¹ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Staat sich auch an der Finanzierung von Grossveranstaltungen gemäss Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes

beteiligen. Nicht unterstützt werden Veranstaltungen, die ausschliesslich oder hauptsächlich kommerzielle und/oder touristische Zwecke verfolgen.

² In seiner Beurteilung berücksichtigt er namentlich folgende Kriterien:

- a) die Bedeutung der Veranstaltung für den Kanton.
- b) die Anerkennung der Veranstaltung durch den nationalen oder internationalen Verein/Verband.
- c) die Leistungen der betreffenden Bezirke, Gemeinden und Drittpersonen.
- d) die Teilnehmerzahl.
- e) die Einhaltung durch die Organisatorinnen oder Organisatoren der sie betreffenden Empfehlungen, namentlich hinsichtlich Fairness und Sicherheit, Unfall- und Missbrauchsprävention, Doping sowie Nachhaltigkeit im Sport.

³ Die Direktion legt das Verfahren und die Modalitäten der Beitragsgewährung fest. Für Beiträge über 50 000 Franken ist der Staatsrat zuständig.

3. KAPITEL

Mittel

Art. 24 Sportpreis
a) Dotierung

¹ Der Sportpreis ist mit 5000 Franken dotiert.

² Der Förderpreis ist mit 2000 Franken dotiert. Er kann auf zwei Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden.

Art. 25 b) Verleihungsbehörden

¹ Der Sportpreis des Kantons Freiburg wird vom Staatsrat auf Antrag der Kommission verliehen.

² Der Förderpreis wird von der Kommission verliehen.

Art. 26 b) Preisträger

¹ Die Preise werden an Kandidatinnen und Kandidaten freiburgischer Herkunft oder mit Wohnsitz im Kanton verliehen.

² Die Kommission erstellt zuhanden des Staatsrates eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten für den Sportpreis.

Art. 27 Kantonales Sportkonzept

a) Definition

¹ Das kantonale Sportkonzept ist ein Mehrjahres-Planungsinstrument zur Festsetzung der Ziele und Prioritäten im Bereich der Förderung von Sport und Sportanlagen auf kantonaler Ebene.

² Darin enthalten sind:

- a) die Ziele und Prioritäten zur Förderung von Sport und Bewegung im Kanton;
- b) die Bedürfnisse und Prioritäten bezüglich der Sportinfrastrukturen auf Grundlage des Inventars der Sportanlagen;
- c) eine Umsetzungsplanung mit den voraussichtlichen Auswirkungen für den Staat, die Gemeinden und die direkt betroffenen Kreise.

Art. 28 b) Verfahren

¹ Das kantonale Sportkonzept wird vom Amt in Zusammenarbeit mit der Kommission ausgearbeitet.

² Das Konzept wird vom Staatsrat auf Antrag der Direktion genehmigt.

³ Es wird angepasst, wann immer es die Umstände rechtfertigen, in der Regel jedoch in Abstimmung mit dem Regierungsprogramm der Legislaturperiode.

4. KAPITEL

Organisation

Art. 29 Befugnisse des Amts für Sport

Das Amt hat namentlich folgende Befugnisse, die es unter der Aufsicht der Direktion ausübt:

- a) Es erfüllt alle Aufgaben und übt alle Zuständigkeiten aus, die Bundes- und kantonale Sportgesetzgebung ihm übertragen und nicht anderen Behörden vorbehalten sind.
- b) Es sorgt für die Koordination der Aktivitäten des Staates im Bereich von Sport und Sporterziehung.
- c) Es unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung des obligatorischen und freiwilligen Schulsports.
- d) Es koordiniert das Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung».
- e) Es erstellt das Inventar der Sportanlagen und sorgt für dessen Aktualisierung.

- f) Es verwaltet den kantonalen Sportfonds und die damit verbundenen Beitragsgesuche.
- g) Es koordiniert die bestehenden Sportförderhilfen.
- h) Es trägt die Verantwortung für Jugend und Sport.
- i) Es pflegt den Austausch mit den Sportorganisationen (Klubs, Verbänden, Vereinen), dem Bund und den Gemeinden.
- j) Es stellt die Information der Bevölkerung, der Schulbehörden und der Sportkreise sicher und entwickelt diese weiter.

Art. 30 Organisation und Arbeitsweise der Kommission

¹ Das Sekretariat der Kommission wird vom Amt besorgt.

² Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen sowie wenn ihr Präsident es für nötig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn drei ihrer Mitglieder es verlangen.

³ Die Kommission kann die notwendigen Kontakte für die Ausübung ihrer Tätigkeit unterhalten, insbesondere mit den Gemeinden, den Vereinen und Verbänden sowie mit den übrigen Sportkreisen und zu deren Vorschläge und Anregungen Stellung beziehen.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts:

Aufgehoben werden:

- a) Beschluss vom 6. Februar 1995 über das Amt für Sport und die kantonale Sportkommission (SGF 460.12);
- b) Verordnung vom 1. Juli 2003 über den Sportpreis des Kantons Freiburg (SGF 460.13);
- c) Verordnung vom 27. Mai 2003 über den kantonalen Sportfonds (SGF 460.21);
- d) Ausführungsreglement vom 10. September 1974 zur Bundesgesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in den Schulen (SGF 461.11);
- e) Beschluss vom 28. Dezember 1984 über Jugend und Sport (SGF 462.11).

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am XX.XX 2011 in Kraft.